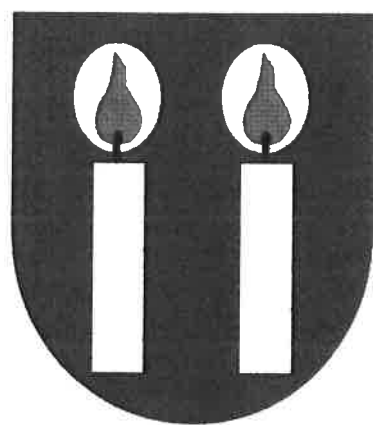


Gemeinde Kerzers



Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. ALLGEMEINES	4
Zweck.....	4
Zuständigkeiten, Aufsicht.....	4
Friedhofpolizei	5
II. BEWILLIGUNGEN, KONTROLLEN.....	5
Anzeigepflicht.....	5
Bestattungsbewilligung	5
Bestattungsbewilligung und Gräberkontrolle	5
Bekanntmachung der Bestattung	6
III. ORGANISATION FRIEDHOF	6
Friedhofgärtner, Auftrag.....	6
Auftrag Friedhofgärtner.....	6
Besoldung Friedhofgärnter	6
Friedhofplan	6
Masse der Gräber	6
Unterhalt übrige Friedhofanlagen	6
IV. BEISETZUNG	7
Frist für die Bestattung.....	7
Ablauf der Bestattung.....	7
Totgeborene.....	7
Urnenbeisetzung	7
Aufbahrungshalle, Pflicht zur Benützung	7
Überführung in Aufbahrungshalle	7
Benützung Aufbahrungshalle durch andere Gden.....	7
Einzelgrab	8
Doppelgrab	8
Kindergrab und Urnengrab	8
Urnengrab auf Einzelgrab	8
Gemeinschaftsgrab	8
V. GRABMAL, GRABUNTERHALT	8
Bewilligungsgesuch	8
Masse des Grabmals	8
Frist zum Setzen des Grabmals	8
Unterhalt des Grabmals	9
Ersatzvornahme Unterhalt Grabmal.....	9
Grabschmuck	9
Hochwachsende Pflanzen.....	9
Unterhalt des Grabes	9
Grab ohne Unterhalt	9
Fehlende Rechtsnachfolger	9

VI. GRABAUFHEBUNG	10
Grabdauer	10
Verlängerung Grabdauer	10
Bekanntmachung Aufhebung	10
Frist Grabräumung	10
Blossgelegte sterbliche Überreste	10
VII. GEBÜHRENORDNUNG.....	10
Grundsatz.....	10
Bestattungsgebühren	11
Aufbahrungsgebühr.....	11
Bestattungsgebühr Auswärtige	11
Aufbahrungsgebühr Auswärtige.....	11
VIII. STRAFEN UND RECHTSPFLEGE.....	11
Strafen.....	11
Rechtsmittel Einsprache	12
Rechtsmittel Beschwerde.....	12
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Aufhebung früherer Bestimmungen	12
Inkrafttreten.....	12
X. BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE.....	13

Die Gemeindeversammlung von Kerzers

gestützt auf:

- das Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 und dessen Ergänzung vom 16. November 1982 (SG);
- die Ausführungsverordnung vom 16. März 1948 zum Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 (AVSG);
- den Beschluss vom 25. Januar 1875 betreffend die Friedhofpolizei, geändert durch den Beschluss vom 5. September 1879 und interpretiert durch Beschluss vom 16. März 1906;
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und dessen Revisionen (GG),

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Zweck

Art. 1. ¹ Das vorliegende Reglement bezweckt die würdige Bestattung und eine harmonische Gestaltung des Friedhofs der Gemeinde Kerzers.

² Der Friedhof ist der offizielle Bestattungsort in der Gemeinde Kerzers.

³ Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebiets gestorben sind, dürfen ebenfalls dort bestattet werden, sofern dies vom Gemeinderat bewilligt wurde.

Zuständigkeiten, Aufsicht

Art. 2. ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof^{*)}.

² Er kann seine Aufgabe einer Kommission übertragen.

^{*)} Sanitätsgesetz, Art. 138 [SGF 821.0.1]

Friedhofpolizei

Art. 3. ¹ Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.

² Ruhe und Ordnung sind innerhalb des Friedhofs zu respektieren.

³ Die Beschädigung und Verunreinigung von Gräbern, Grabmalen, Blumen, Pflanzen und dem Grabschmuck sowie die Entwendung jeglicher Beigaben auf dem Grab sind untersagt und können bestraft werden.

⁴ Tiere haben auf dem Friedhof keinen Zutritt.

II. BEWILLIGUNGEN, KONTROLLEN

Anzeigepflicht

Art. 4. Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung **) verpflichteten Personen, innert 48 Stunden, beim zuständigen Zivilstandsamt, anzuzeigen.

Bestattungsbewilligung

Art. 5. ¹ Der Anzeigende hat mit der vom Zivilstandsbeamten ausgestellten Todesbescheinigung in der Gemeindeverwaltung Kerzers die Bestattungsbewilligung einzuholen.

² Die Bestattungsbewilligung beinhaltet das Recht, Verstorbene im Friedhof zu bestatten. Die weiteren Schritte für die Bestattung an sich - unter Vorbehalt der Art. 8 ff - sind Sache der Angehörigen.

Bestattungsbewilligungs- und Gräberkontrolle

Art. 6. ¹ Die Gemeindeverwaltung führt über die erteilten Bestattungsbewilligungen eine Kontrolle.

² In dieser Kontrolle sind folgende Angaben aufzunehmen: Name und Vorname der bestatteten Person, Geburts- und Todesdatum, die Art des Begräbnisses (Erdbestattung oder Urne), die Adresse der Rechtsnachfolger sowie die erhobenen Gebühren.

³ Der Friedhofgärtner führt die Gräberkontrolle.

⁴ In dieser Kontrolle sind folgende Angaben aufzunehmen: Name und Vorname der bestatteten Person, deren Geburts- und Todesdatum, das Datum ihrer Bestattung und die Grabnummer.

**) SR 211.112.1, Art. 74 ff

Bekanntmachung der Bestattung

Art. 7. Die Gemeindeverwaltung macht eine erteilte Bestattungsbewilligung am öffentlichen Anschlag der Gemeinde bekannt.

III. ORGANISATION FRIEDHOF

Friedhofgärtner, Auftrag

Art. 8. ¹ Der Gemeinderat stellt einen Friedhofgärtner an.

Auftrag Friedhofgärtner

² Der Friedhofgärtner wird namentlich vom Gemeinderat beauftragt, insbesondere die Gräber gemäss den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend auszuheben. Im weiteren unterhält er die Anlagen, soweit es sich nicht um die Pflege einzelner Gräber handelt, zu der die Rechtsnachfolger des Verstorbenen verpflichtet sind (Artikel 26 und 29 vorliegenden Reglements).

Besoldung Friedhofgärtner

³ Die Besoldung und Entschädigung des Friedhofgärtners erfolgt durch die Gemeinde.

Friedhofplan

Art. 9. Der Gemeinderat erlässt einen Friedhofplan, welcher die Einteilung der Grabreihen vorsieht.

Masse der Gräber

Art. 10. ¹ Gemäss Friedhofplan werden die Gräber angelegt.

² Die Gräber haben folgende Grabtiefen aufzuweisen:

- 200 cm für Personen über 8-jährig
- 175 cm für Personen unter 8-jährig
- 80 cm für Urnengräber

³ Jedes Grab ist nach der Bestattung sofort einzudecken und mit der Ordnungsnummer gemäss Gräberkontrolle zu versehen.

⁴ Der Friedhofgärtner pflanzt die Grabeinfassung mit den dafür vorgesehenen Deckpflanzen. Andere Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

Unterhalt übrige Friedhofanlagen

Art. 11. Der Unterhalt der Verbindungswege zwischen den Grabfeldern, der Wege, die die Gräber voneinander trennen und aller anderen Immobilien sowie Mobilien im Friedhof, ist Sache der Gemeinde.

IV. BEISETZUNG

Frist für die Bestattung

Art. 12. ¹Kein Verstorbener darf vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden*).

²Die Bestattungen finden in der Regel am dritten Tage nach dem Todestag statt. Für frühere oder spätere Bestattung bleiben die einschlägigen Vorschriften vorbehalten**).

Ablauf der Bestattung

Art. 13. Die Bestattung findet in der Regel werktags, um 13.30 Uhr, statt. Die Beerdigung ist von der Aufbahrungshalle aus durchzuführen. Ein Leichenzug (öffentliches Geleit) ausserhalb des Friedhofs findet nicht statt.

Totgeborene

Art. 14. ¹Die Bestattung Totgeborener erfolgt zu einer je nach den Umständen zu bestimmenden Zeit, ohne öffentliches Geleit.

Urnenbeisetzung

²Das gleiche gilt für Urnenbeisetzungen.

Aufbahrungshalle, Pflicht zur Benützung

Art. 15. Die Verstorbenen sind in der Aufbahrungshalle aufzubahren. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung bis zum Vorabend des Bestattungstages, 17.00 Uhr, im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

Überführung in Aufbahrungshalle

Art. 16. Wurde ein Leichnam nicht in der Aufbahrungshalle aufgebahrt, ist er spätestens bis am Vorabend des Bestattungstages, um 17.00 Uhr, in die Aufbahrungshalle zu überführen. Der Transport des Verstorbenen ist von den Angehörigen zu veranlassen.

Benützung Aufbahrungshalle durch andere Gden.

Art. 17. ¹Die Aufbahrungshalle kann auf Gesuch hin für Todesfälle aus Nachbargemeinden zur Verfügung gestellt werden, wenn eine Aufbahrung ausserhalb des Sterbehauses angezeigt erscheint.

²Die Gemeindebehörde der Nachbargemeinde reicht das diesbezügliche Gesuch der Gemeindeverwaltung Kerzers ein.

³Die Benützung der Aufbahrungshalle ist gebührenpflichtig (Art. 38 und 40, vorliegenden Reglements).

*) Sanitätsgesetz, Art. 132 [SGF 821.0.1]

**) Sanitätsgesetz, Art. 153 [SGF 821.0.1]

Einzelgrab

Art. 18. Die Gemeinde stellt ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung, ohne Beachtung der Herkunft, der Konfession, der Familien- und persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen oder der Zurückgebliebenen.

Doppelgrab

Art. 19. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise ein Doppelgrab gestatten.

Kindergrab und Urnengrab

Art. 20. Kindergräber und Urnengräber werden gemäss Einteilung des Friedhofplanes angelegt.

Urnengrab auf Einzelgrab

Art. 21. Der Gemeinderat kann die Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Grab gestatten.

Gemeinschaftsgrab

Art. 22. Das Gemeinschaftsgrab ist ausnahmslos für Verstorbene, die kremiert wurden, vorgesehen.

V. GRABMAL, GRABUNTERHALT

Bewilligungsgesuch

Art. 23. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung zum Setzen eines Grabmals

Masse des Grabmals

Art. 24. Das Grabmal darf nicht höher als 110 cm sein. Seine Sockelbreite darf 60 cm nicht übersteigen. Es muss wenigstens 13 cm dick sein.

Frist zum Setzen des Grabmals

Art. 25. ¹Das Setzen des Grabmals - im Falle der Erdbestattung - ist frühestens 12 Monate nach der Beisetzung gestattet.

²Die Frist gilt nicht für Urnenbestattungen.

³Der Friedhofgärtner ist für das Setzen des Grabmals vorgängig beizuziehen.

Unterhalt des Grabmals

Art. 26. ¹ Der Unterhalt des Grabmals ist Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Schiefstehende Grabmäler sind geradezustellen, beschädigte zu reparieren.

² Der Unterhalt des Grabmals ist ohne Aufforderung jederzeit zu gewährleisten, spätestens aber 30 Tage nach einer Aufforderung, die vom Gemeinderat erlassen wurde.

Ersatzvornahme Unterhalt Grabmal

Art. 27. Die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten der Rechtsnachfolger, bzw. das allfällige Entfernen des Grabmals sind ausdrücklich vorbehalten.

Grab schmuck

Art. 28. ¹ Zum Schmücken der Gräber mit Blumen und Pflanzen steht den Angehörigen eine Fläche von höchstens 50 mal 80 cm vor dem Grabdenkmal zur Verfügung. Diese Felder dürfen nur mit niedrigwachsenden Gewächsen bepflanzt werden.

Hochwachsende Pflanzen

² Hochwachsende Sträucher, Bäume und Zwergnadelhölzer sind nicht gestattet.

Unterhalt des Grabes

Art. 29. ¹ Der Unterhalt und das Schmücken des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Der Unterhalt ist ohne Aufforderung jederzeit zu gewährleisten.

² Die Rechtsnachfolger sind insbesondere verpflichtet, abgestorbene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder defekte Gefässe sowie jeglichen Abfall vom Grab zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren.

Grab ohne Unterhalt

Art. 30. Ein nicht unterhaltenes Grab lässt der Friedhofgärtner einheitlich mit der Grabumfassungspflanzung überwachsen.

Fehlende Rechtsnachfolger

Art. 31. Fehlen Rechtsnachfolger, wird durch die Gemeinde ein schlichtes Grabmal gesetzt.

VI. GRABAUFHEBUNG

Grabdauer

Art. 32. ¹ Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden.

² Die Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Grab verlängert dessen Grabdauer (Abs. 1, dieses Artikels) von 25 Jahren grundsätzlich nicht.

Verlängerung Grabdauer

³ Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern über die vorgesehene Mindestdauer (Abs. 1, dieses Artikels) gestatten. Solange die Gräber aufrechterhalten werden, bleiben für die Rechtsnachfolger des Verstorbenen sämtliche Rechte und Pflichten aufgrund dieses Reglements bestehen.

Bekanntmachung Aufhebung

Art. 33. ¹ Die Aufhebung des Grabes, bzw. der betroffenen Gräber, ist rechtzeitig und in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

² Die Rechtsnachfolger des Verstorbenen werden, soweit deren Adressen bekannt sind, schriftlich von der Grabaufhebung informiert.

Frist Grabräumung

Art. 34. Die Rechtsnachfolger erhalten vorgängig eine Frist von 30 Tagen, das Grab von allen Beigaben und Einrichtungen zu räumen. Nach dieser Frist wird das Grab durch die Gemeinde geräumt.

Blossgelegte sterbliche Überreste

Art. 35. Werden sterbliche Überreste infolge von Grabaufhebungen blossgelegt, so werden sie gesammelt und in die, im Friedhof eigens für diesen Zweck vorgesehene Stelle, beigesetzt.

VII. GEBÜHRENORDNUNG

Grundsatz

Art. 36. Die Benützung der Aufbahnhalle - unter Vorbehalt der Art. 38 und 40, vorliegenden Reglements - und das Ausheben des Grabes sind in den nachfolgenden Begräbnisgebühren eingeschlossen.

Bestattungsgebühren

Art. 37. ¹ Für die Bestattung oder Beisetzung von Personen, mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Kerzers, werden folgende Gebühren einmalig erhoben:

- Erdbestattung in Einzelgrab..... 500.--
- Erdbestattung in Doppelgrab 700.--
- Urnenbestattung 150.--
- Urnenbestattung in bestehendes Einzelgrab..... 150.--
- Bestattung in Gemeinschaftsgrab 100.--

² Für die Bestattung oder Beisetzung von Kindern (Personen unter 8 Jahren) werden die halben Gebühren gemäss Art. 37, Abs. 1, erhoben.

Aufbahrungsgebühr

Art. 38. Für eine Person mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Kerzers, die nicht in Kerzers bestattet, aber in Kerzers aufgebahrt wird, wird eine Aufbahrungsgebühr von Fr. 100.-- erhoben.

Bestattungsgebühr Auswärtige

Art. 39. Für die Bestattung oder Beisetzung einer Person, unabhängig ihres Alters, welche ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Kerzers hatte, werden die doppelten Gebühren, gemäss Art. 37, vorliegenden Reglements, erhoben.

Aufbahrungsgebühr Auswärtige

Art. 40. Für eine Person, die in Kerzers aufgebahrt wird, aber weder ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Kerzers hatte, noch in Kerzers bestattet oder beigesetzt ist, wird die doppelte Gebühr, gemäss Art. 38 vorliegenden Reglements, erhoben.

Gebührensschuldner

Art. 41. Schuldner der Gebühren aufgrund vorliegenden Reglements sind die Rechtsnachfolger des Bestatteten.

VIII. STRAFEN UND RECHTSPFLEGE

Strafen

Art. 42. ¹ Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements wird mit einer Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- geahndet.

² Der Gemeinderat spricht diese Busse gemäss dem in Art. 86 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Verfahrens aus.

Rechtsmittel Einsprache

Art. 43. ¹ Gegen Entscheide, die aufgrund vorliegenden Reglements gefasst werden, kann, innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache ist schriftlich abzufassen und mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen.

Rechtsmittel Beschwerde

Art. 44. ¹ Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann, mittels Beschwerde, innert 30 Tagen nach Erhalt, an den Oberamtmann weitergezogen werden.

² Die Beschwerde ist schriftlich abzufassen und mit einem Antrag und mit einer Begründung zu versehen. Sie ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung früherer Bestimmungen

Art. 45. Frühere Bestimmungen, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Kerzers, vom 6. Mai 1981, sind mit der Inkraftsetzung vorliegenden Reglements aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 46. Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

X. BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 1993

Der Ammann:



W. Schwab



Der Schreiber:



M. Brönnimann

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion des Kantons Freiburg

am: **16 MAI 1994**



Frau Ruth Lüthi, Staatsrätin